

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und Elbaue“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Umlagemaßstab

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages (Versiegelungsgrad) der Stadt Calbe (Saale) im Unterhaltungsverband „Taube Landgraben“ beträgt laut Verband 13,141 %.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Calbe (Saale) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt laut Verband 19,239 %.

2. Der § 7 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Taube Landgraben“ beträgt für das Kalenderjahr 2023 15,7353 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023 2,7708 €/ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt für das Kalenderjahr 2023 16,7228 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt für das Kalenderjahr 2023 14,8340 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023 7,7148 €/ha.

3. Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er entgegen § 9 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Calbe (Saale) schriftlich anzeigt oder entgegen § 9 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte auf Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt oder notwendige Unterlagen auf Aufforderung nicht zur Verfügung stellt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Calbe (Saale), den 30.11.2023

Hause
Bürgermeister

Dienstsigel